

# **Satzung**

## **Förderverein Christopher-Street-Day Nürnberg e.V.**

in der Fassung vom 20.12.2016

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- a) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Christopher-Street-Day\* Nürnberg e. V."
- b) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg einzutragen.
- c) Der Verein hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Nürnberg.

### **§ 2 Vereinszweck (Programm)**

- a) Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung kultureller Projekte und Vorhaben, die den homosexuellen Bereich betreffen.
- b) Der Verein hat den Zweck die Öffentlichkeit über die Lebensbedingungen gesellschaftlicher Minoritäten, im Besonderen homosexueller Menschen, aufzuklären und dafür Akzeptanz zu schaffen.
- c) Der Verein verfolgt dies insbesondere dadurch, dass er öffentliche Veranstaltungen durchführt, bei denen die Vielfalt und die Problematiken der Minoritäten sichtbar gemacht werden. Durch diese Veranstaltungen fördert und unterstützt der Verein junge Menschen bei der Selbstfindung ihrer Sexualität sowie jene, die Probleme mit ihrer sexuellen Orientierung haben.
- d) Der Verein setzt sich durch Veranstaltungen für HIV-positive Menschen ein, damit diese ein Leben in Würde und persönlicher Freiheit führen können.
- e) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- g) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- h) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- i) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Verwendungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- j) Der Verein darf Mitarbeiter, die dem Vereinszweck zuträglich sind, einstellen und leistungsgerecht vergüten und/oder provisionieren.

### **§ 3 Finanzen**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- b) Seine finanziellen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und die Durchführung von Veranstaltungen zum CSD.
- c) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person für Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins der AIDS-Hilfe Nürnberg-Fürth-Erlangen für deren Arbeit im lesbisch-schwulen Bereich zur Verfügung gestellt.

\* Der Christopher-Street-Day erinnert an das Wochenende vom 28. Juni 1969, an dem sich Lesben und Schwule in der Christopher Street in New York erstmals einer willkürlichen Polizeirazzia gegen diese sexuellen Minderheiten widersetzen. Dieser Tag gilt seitdem bei Lesben und Schwule international als der Tag der Emanzipation und des Sichtbarmachens ihrer Lebensweisen und wird in viele deutschen und anderen Städten zu verschiedenen Terminen im Sommer begangen.

#### **§ 4 Geschäftsjahr (Vereinsjahr)**

- a) Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.11. des laufenden Jahres bis zum 31.10. des folgenden Jahres.
- b) Das erste Geschäftsjahr des Vereins endet am 31. Dezember 2000.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihre Zustimmung zu den Zielen des Vereins erklärt hat.
- b) Über die Aufnahme oder Ablehnung von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er berichtet in der darauffolgenden Mitgliederversammlung.
- c) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch
  - die Abgabe einer schriftlichen Mitteilung über den Austritt. Der Austritt wird mit Eingang der Mitteilung wirksam.
  - Über einen Ausschluss nach vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er wird sofort wirksam und ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen. Eine Möglichkeit zum Einspruch besteht nicht. Der Vorstand berichtet in der darauffolgenden Mitgliederversammlung über die Entscheidung.
  - Ausschluss durch den Vorstand nachdem ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr in Rückstand bleibt.
  - Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen.
- e) Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Organisationsteam (Orga-Team).

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr im ersten Quartal statt. Zusätzlich kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen, wenn dies  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt.
- b) Die Mitglieder werden 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied seine Stimme übertragen. Jedem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden.
- d) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, einen Ehrentitel auf Vorschlag des Vorstands verleihen.
- e) Durch den Vorstand ist über die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- f) Alle grundsätzlichen Entscheidungen über das Wirken des Vereins trifft die Mitgliederversammlung.
- g) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.

- h) Abweichend von g) werden Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Ausnahmen sind in § 11 geregelt.

### **§ 8 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand setzt sich aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern (mindestens 3) zusammen, die natürliche Personen sind.
- b) Diese müssen volljährig, geschäftsfähig und Mitglieder des Vereins sein.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln für ihre Funktion zu wählen. Diese Funktionen sind der/die Vorsitzende, ein Vorstand Finanzen, ein Vorstand Technik. Eventuelle weitere Mitglieder sind Beisitzer/innen.
- d) Die Vorstände werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt.
- e) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- f) Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern vor Beendigung der regulären Amtszeit ergänzt sich der Vorstand durch Berufung bis maximal zu einem Drittel der ursprünglich gewählten Mitglieder des Vorstandes selbst. Diese ergänzten Mitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- g) Jedes der Vorstandsmitglieder ist alleine für den Verein vertretungsberechtigt.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins oder delegiert sie bei einzelnen Veranstaltungen an das Organisationsteam.
- b) Beschlussfassungen bedürfen der einfachen Mehrheit der Vorstände.
- c) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Organisationsteams.

### **§ 10 Das Organisationsteam (Orga-Team)**

- a) Das Orga-Team ist für die Durchführung einzelner Veranstaltungen zuständig.
- b) Dabei handelt es sich aufgrund eines durch den Vorstand genehmigten Finanzplanes. Änderungen am Finanzplan müssen durch den Vorstand genehmigt werden.
- c) Das Orga-Team informiert den Vorstand regelmäßig über seine Arbeit.
- d) Der Vorstand kann Mitglieder des Orga-Teams aus dem Orga-Team abberufen.

### **§ 11 Sonstiges**

- a) In Abweichung von § 7 h) können Satzungsänderungen, die auf Veranlassung von Registergericht oder einer anderen Behörde nötig sind vom Vorstand selbst beschlossen werden.
- b) Eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenrevisoren findet jährlich für das Geschäftsjahr statt. Die Kassenprüfung wird durch die beiden Revisoren gemeinsam durchgeführt und das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

## Änderungsverzeichnis

Mitgliederversammlung vom 20.12.2016

### **§ 4 a) Geschäftsjahr (Vereinsjahr) wird wie folgt geändert:**

Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.11. des laufenden Jahres bis zum 31.10. des folgenden Jahres.

### **§ 5 b) Mitgliedschaft wird wie folgt geändert:**

Über die Aufnahme oder Ablehnung von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er berichtet in der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

### **§ 5 d) Mitgliedschaft, zweiter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:**

- Über einen Ausschluss nach vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er wird sofort wirksam und ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen. Eine Möglichkeit zum Einspruch besteht nicht. Der Vorstand berichtet in der darauffolgenden Mitgliederversammlung über die Entscheidung.

### **§ 7 d) Die Mitgliederversammlung entfällt in der bisherigen Form**

### **§ 7 d) Die Mitgliederversammlung lautet nun:**

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, einen Ehrentitel auf Vorschlag des Vorstands verleihen.

### **§ 7 e) Die Mitgliederversammlung wird wie folgt geändert:**

Durch den Vorstand ist über die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 8 c) Der Vorstand wird wie folgt geändert:**

Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln für ihre Funktion zu wählen. Diese Funktionen sind: der/die Vorsitzende, ein Vorstand Finanzen, ein Vorstand Technik. Eventuelle weitere Mitglieder sind Beisitzer im Vorstand.

### **§ 9 c) Aufgaben des Vorstandes, der Buchstabe entfällt ersatzlos.**

Aus Buchstabe d) wird neu Buchstabe c)

## **Mitgliederversammlung vom 18.11.2003 / Eintrag beim Registergericht am 03.03.2004**

§ 3 Abs. e – alte Fassung:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins Amnesty International Deutschland für deren Arbeit im lesbisch-schwulen Bereich zur Verfügung gestellt.

## **Vorstandssitzung (oder Mitgliederversammlung bzw. Befragung???) vom 17.01.2003**

Eintrag beim Registergericht am 13.05.2003

§ 2 – alte Fassung:

Das Programm ist nach gemeinnützigen Gesichtspunkten erarbeitet worden. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Der Verein hat sich folgende Aufgaben gestellt:

- a) Turnusmäßige Zusammenkunft zur Planung, Organisation, Koordination und Durchführung der Veranstaltungen zum Christopher-Street-Day (CSD) in Nürnberg. Veranstaltungen zum CSD können insbesondere Demonstrationen, Paraden und Straßenfeste sein.
- b) Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Organisationen der Lesben- und Schwulenbewegung sowie allen anderen Organisationen, die dazu beitragen können, das Leben von Minderheiten in Nürnberg zu gestalten und zu beleben.
- c) Förderung der Emanzipation von Lesben und Schwulen in der Region und Abbau von Vorurteilen gegenüber diesen Gruppen in der Allgemeinbevölkerung.
- d) Die Förderung von HIV/AIDS-Prävention bei Lesben und Schwulen.
- e) Die Förderung der lesbisch-schwulen Kultur als Teil der kulturellen Vielfalt in der Region.
- f) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

## **Mitgliederversammlung vom 27.09.2001 / Eintrag beim Registergericht: 13.12.2001**

§ 4 Abs. a – alte Fassung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Abs. a 1. Satz – alte Fassung:

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr im ersten Quartal statt

## **Gründungssatzung vom 15.09.1999 / Eintrag beim Registergericht: 16.11.1999**